

11.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4977 vom 11. Februar 2021
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/12618

Bestattungswesen – Wie sieht der Gesundheitsschutz von Menschen im Bestattungswesen aus?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bestattungsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag in unserer Gesellschaft. Sie kümmern sich darum, dass unsere Verstorbenen eine würdige Beerdigung erhalten. Oft sind sie die Ersten, die in der schweren Stunde des Abschiedes an der Seite der Hinterbliebenen stehen und ihnen Trost spenden. Das Berufsfeld des Bestatters reicht weit. So gehört die Überführung der Leiche vom Sterbeort und die kirchliche und weltliche Trauerfeier genauso zum Beruf wie die hygienische Totenversorgung, kosmetische Behandlung und Einkleidung und die Einbettung in einen Sarg. Bei der Arbeit an den Verstorbenen kommen die Bestatterinnen und Bestatter den Verstorbenen sehr nah und können keinen Mindestabstand einhalten.

Auch während der Corona-Pandemie müssen Menschen, die im Bestattungswesen arbeiten, nah an den Verstorbenen sein. Das RKI hat extra eine Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen herausgegeben (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html). So werden SARS-CoV-2 infizierte Verstorbene als kontagiös angesehen.

In der Impfpfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird das Bestattungswesen nicht genannt. Somit würden alle Bestatterinnen und Bestatter, die nicht zu einer Risikogruppe gehören, erst in Stufe sechs geimpft.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 4977 mit Schreiben vom 10. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Menschen in NRW sind im Bestattungswesen beschäftigt?***
- 2. Was tut das Land Nordrhein-Westfalen für die gesundheitliche Sicherheit von Menschen, die im Bestattungswesen arbeiten?***
- 3. Warum wurde das Bestattungswesen im Frühjahr und Sommer 2020 nicht als systemrelevant eingestuft?***

Datum des Originals: 10.03.2021/Ausgegeben: 17.03.2021

4. **Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, das Bestattungswesen in der Corona-Impf Reihenfolge zu priorisieren?**
5. **Besteht die Möglichkeit, durch eine Einzelfallentscheidung das Bestattungswesen in der Impf Reihenfolge zu priorisieren, da sie zur Erhaltung der Krankenhausinfrastruktur beitragen (siehe Stufe 3 der Impfempfehlung der STIKO)?**

Aufgrund der inzwischen geänderten Coronaimpfverordnung sowie des Sachzusammenhangs werden die fünf Fragen gemeinsam beantwortet.

Dem Gesundheitsministerium liegen mangels statistischer Erhebungen keine Daten darüber vor, wie viele Menschen im Bestattungswesen beschäftigt sind.

Allgemein kann zumindest ausgeführt werden, dass es im Jahr 2019 in NRW 5.840 Tischlerbetriebe mit ca. 51.000 Beschäftigten gab. (<https://www.tischler.nrw/der-fachverband/zahlen-fakten/>). Tischlerei- bzw. Schreinerbetriebe sind traditionell auch im Bestattungswesen tätig.

Ein anderer Teil der im Bestattungsgewerbe tätigen Unternehmen sind die Bestattungsunternehmen, die eher nicht aus dem Tischlerei- bzw. Schreinerhandwerk hervorgegangen waren, sondern ausschließlich im Bereich des Bestattungswesens tätig sind. Sie haben sich mehrheitlich im Bestatterverband NRW e.V. zusammengeschlossen. Eigenen Aussagen zufolge vertritt der Bestatterverband NRW e.V. 1.000 Bestattungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) sind Covid-19 Verstorbene der Risikogruppe 3 zuzuordnen und erfordern nicht dieselben Maßnahmen wie Patienten, die an hochkontagiösen, tödlich verlaufenden Erkrankungen verstorben sind. Covid-19-Verstorbene werden in ihrer Infektiosität an Influenza Verstorbene gleichgesetzt.

Das Gesundheitsministerium hatte im Frühjahr 2020 die Bestätigung erteilt, dass es sich bei der Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen um sogenannte Kritische Infrastruktur handelt. Auf diese Weise konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Notbetreuung für ihre betreuungsbedürftigen Angehörigen in Anspruch nehmen; ein Anspruch auf die Belieferung bzw. Ausstattung mit Schutzkleidung oder anderer Ausrüstung war damit jedoch nicht verbunden, da zu diesem Zeitpunkt die medizinischen Berufe bei der Verteilung der knappen Gütern vorrangig zu berücksichtigen waren.

Die Reihenfolge der Impfberechtigung ist in der seit dem 08. Februar 2021 geltenden Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut beruht. Gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 5 CoronaImpfVO gehören Personen, die im Bestattungswesen tätig sind, zu der Gruppe der Personen mit erhöhter Priorität.